

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, 26892 Dörpen, plant auf dem Grundstück Gemarkung Dörpen, Flur 2, Flurstück 32/2 und 31/3 die Erweiterung der Kläranlage Dörpen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Standort der Kläranlage ist raumordnerisch durch ein Vorranggebiet „Zentrale Kläranlage“ verbindlich gesichert. Durch die Maßnahme wird die räumliche Funktion des Gebietes nicht spürbar beeinflusst.

Unter Berücksichtigung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens ist festzuhalten, dass es sich um die Kapazitätserweiterung einer bereits bestehenden Kläranlage aufgrund der Stilllegung der Kläranlage Dersum handelt. Bauliche Veränderungen sind nicht vorgesehen. Dementsprechend erfolgt keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Natura 2000-Gebiets „Ems“ und des Landschaftsschutzgebietes „Emsauen zwischen Salzbergen und Papenburg“. Eine Beeinträchtigung dieser Gebiete kann allerdings ausgeschlossen werden, da keine räumliche Erweiterung erfolgt und von dem Vorhaben keine zusätzlichen Lärm- oder Schadstoffimmissionen ausgehen. Die Prüf- und Vorsorgewerte für die Anlage in Dörpen bleiben bestehen.

Die Einleitung erfolgt innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Ems. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Überschwemmungsgebiet sind allerdings nicht ersichtlich. Die Einleitung führt darüber hinaus nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen Potentials der Wasserkörper. Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserhaushalt sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Geschützte Tierarten und/oder deren Brut- und Lebensstätten werden durch das Vorhaben nicht verkleinert, verändert oder anderweitig beeinträchtigt. Gleiches gilt für Standorte oder Bestände geschützter Pflanzenarten. Die biologische Vielfalt kann in der vorhandenen Form aufrechterhalten werden.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 20.05.2020

Landkreis Emsland
Der Landrat